

Erläuterungen zur Verwendung des Formblattes

1. Führungszeugnis

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Zentralregisters (Führungszeugnis) erteilt.

2. Antragstellung

Ein Führungszeugnis kann entweder für private Zwecke (Belegart N) oder zur Vorlage bei einer deutschen Behörde (Belegart O) beantragt werden. Bei der Beantragung zur Vorlage bei einer Behörde ist zusätzlich der Verwendungszweck, die genaue Postanschrift und ggf. auch die Abteilung bzw. das Aktenzeichen der anfordernden Behörde anzugeben.

2.1 Persönliche Antragstellung

Die persönliche Antragstellung erfolgt im Einwohnermeldeamt. Der Antragsteller/Die Antragstellerin muss dabei seine/ihre Identität nachweisen. Bringen Sie daher bitte zur Vorsprache einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass bzw. Identitätsausweis) mit.

2.2 Postalische Antragstellung

Bei Übersendung des unterschriebenen Formblatts mit der Post bitte zum Unterschriftenvergleich eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (Seite mit Lichtbild und Unterschrift) und die Gebühr von 13,-- Euro in bar oder als Verrechnungsscheck beilegen.

3. Gebühren

Für die Ausstellung eines Führungszeugnisses wird eine Gebühr in Höhe von 13,-- Euro erhoben, die entweder in bar, oder bei postalischer Antragstellung auch mit Verrechnungsscheck, zu bezahlen ist.

4. Verfahren

Den Antrag leiten wir an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Dt. Bundeszentralregister - in Bonn zur Prüfung und Erledigung weiter.

5. Hinweise

Die Übersendung des Führungszeugnisses bei privaten Zwecken an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.

Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so übersendet der Generalbundesanwalt dieses direkt an die Behörde.

Die Bearbeitungszeit beträgt 2 - 3 Wochen.

**Ihr Einwohneramt
Garmisch-Partenkirchen**